Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/08/31 KUVS-699-700/4/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.2004

Rechtssatz

Eine Delegierung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Zulassungsbesitzers an die Lenker (durch eidesstattliche Erklärung) ist im Gesetz nicht vorgesehen, zumal der Lenker und der Zulassungsbesitzer ? unabhängig voneinander ? für den technischen Zustand der Fahrzeuge verantwortlich sind.

Schlagworte

eidesstattliche Erklärung, Delegierung, Delegierung verwaltungsstrafrechtlicher, Verantwortlichkeit, technischer Zustand von Fahrzeugen, technischer Zustand, Verantwortlichkeit für technischen Zustand, Fahrzeugzustand, Zustandsverantwortlichkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at